

RS Vwgh 2018/2/21 Ra 2016/13/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2018

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs3 lit a;

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/13/0049 E 21. Februar 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes muss so begründet sein, dass der Denkprozess, der darin seinen Niederschlag findet, sowohl für den Abgabepflichtigen als auch im Fall der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für diesen nachvollziehbar ist. Dabei ist auf alle vom Abgabepflichtigen substantiiert vorgetragene, für die Entscheidung relevanten Behauptungen einzugehen (vgl. zuletzt etwa VwGH 13.9.2017, Ra 2015/13/0019, m.w.N.). Ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes muss so begründet sein, dass der Denkprozess, der darin seinen Niederschlag findet, sowohl für den Abgabepflichtigen als auch im Fall der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für diesen nachvollziehbar ist. Dabei ist auf alle vom Abgabepflichtigen substantiiert vorgetragene, für die Entscheidung relevanten Behauptungen einzugehen vergleiche zuletzt etwa VwGH 13.9.2017, Ra 2015/13/0019, m.w.N.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016130052.L01

Im RIS seit

23.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at